

SATZUNG

„Deutsche Kinderhilfsstiftung“ e.V. - Förderverein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsche Kinderhilfsstiftung“ e.V. – Förderverein.
Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz "e.V.“
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.

Seine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Stärkung des öffentlichen Gesundheitssystems durch die Spezifikation als Förderverein zum Aufbau der Deutschen Kinderhilfsstiftung.

Der Verein hat den Zweck, allumfassend die Gründung der Deutschen Kinderhilfsstiftung vorzubereiten, finanzielle, sachliche und technische Mittel für die Stiftungsgründung sowie zur Schaffung des Grundstockvermögens der Stiftung zu akquirieren und diese zweckgebunden zu verwalten. Hierzu streben wir die Akquirierung von finanziellen Mitteln in Höhe von mindestens 100.000,- € zu Gunsten des Grundstockvermögens der zukünftigen Stiftung an. Parallel hierzu zählen wir zu unseren Aufgaben die Soforthilfe für Kinder in Not und die Bereitstellung von Ressourcen zur Ausgestaltung von Erholungsangeboten der angesprochenen Zielgruppe. Zum gegebenen Zeitpunkt ist die Stiftungsgründung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes MV zu beantragen. Weiterhin obliegt es dem Verein, eine optimale Hilfe zur Selbsthilfe für die Zielgruppe schwer erkrankter Kinder aus armen bzw. von Armut bedrohten Verhältnissen mit Blickrichtung der Ausgestaltung kostenfreier klientenspezifischer Freizeiten vorzubereiten. Bei der Selbsthilfearbeit wird der Armutsbegriff in seiner ganzheitlichen Fassung gewertet, eine Individualförderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des § 3 dieser Satzung. Insbesondere verfolgt der Verein die inhaltliche, konzeptionelle und Themen bezogenen Vorbereitung des Aufbaus einer speziellen Hotelanlage als Spezialcamp, unabhängig von ihrem Sitz und der etwaigen Ausgliederung als gemeinnützig agierende Betriebsstätte, für die in der Zielgruppe angesiedelten Destinatäre.

Die Ziele des Vereins werden erreicht durch:

1. Errichtung eines Projektoffice

2. Eine konzentrierte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Armut und Gesundheit bei Kindern“, die ihren Ausdruck findet in folgenden Punkten:

- die Bevölkerung auf die Kinderrechte gemäß UN – Kinderrechtskonvention verstärkt aufmerksam zu machen, insbesondere auf die Artikel 24 und 31,
- dem Aufbau einer Internetplattform,
- dem Entwickeln entsprechender Medien zur Sponsoren- und Spenderpflege mittels Newsletter, Flyer, Periodika aller Art, etc.

- dem Auftritt in bundesweit und überregional genutzten Medien zur notwendigen Sensibilisierung des moralischen sowie „de facto“ zu sichernden Anspruches des Kindes auf Erholung, unabhängig vom sozialen Status und dem Schweregrad seiner Erkrankung im Rahmen wesentlich zu verbessernder Möglichkeiten.
3. Voranstellend sind ein Fundraising – Konzept zu entwickeln und Finanzierungsquellen zum Aufbau des Grundstockvermögens der Stiftung sowie die Bereitstellung der finanziellen Grundlagen zur Arbeit des Stiftungsbetriebes zu erschließen. Diese Aktivitäten gliedern sich u. a. in
- Listung von Zuwendungsversprechen,
 - Treuhandverwaltung von Stiftungskapitalien für das Grundstockvermögen der Stiftung,
 - Nutzung des Instrumentariums des Corporate Citizenship (dem bürgerlichen, in der Regel vom altruistischen Gedankengut geleiteten Engagement in und mit Unternehmungen aller Art),
 - das Akquirieren von Spenden zu Gunsten der Destinatäre, insoweit eine dem Selbstverständnis des Vereins und der Deutschen Kinderhilfsstiftung entsprechende Verwendung erfolgt, dies insbesondere zum Aufbau der von der Stiftung avisierten Campanlage und der Ausreichung von Unterstützungsmöglichkeiten in Verbindung mit § 3 dieser Satzung.
4. Die Ausgestaltung von sich selbst tragenden Events zu Gunsten der Erlöserwirtschaftung auf der Grundlage eines Eventsponsorings in Verbindung mit Spendensammelaktionen,
5. Spendensammlungen aller Art auf der Grundlage dieser Satzung und in Abstimmung mit Genehmigungsbehörden, insoweit diese genehmigungspflichtig sind,
6. Unterstützung von Einzelschicksalen, insoweit es noch nicht durch die Deutsche Kinderhilfsstiftung realisiert werden kann, zum Beispiel durch Ausreichung von „Ferienschecks“ zur Nutzung einer der Anamnese des Kindes entsprechend prädestinierten Einrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sollte der Förderverein nach Gründung der Deutschen Kinderhilfsstiftung in einer assoziierten Form weiter tätig werden, so gilt der § 58 der zurzeit gültigen AO.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein fördert die Mildtätigkeit gemäß § 53 der zurzeit gültigen AO.

§4 Geschäftsbetrieb

Der Verein benötigt für die Umsetzung des § 2 (4) dieser Satzung einen Geschäftsbetrieb. Es ist das Anliegen des Vereins, mittels Benefizaktionen Einnahmen zu erzielen. Dies ist einerseits durch den üblichen Zufluss von Benefizerlösen durch Dritte an den Verein möglich, durch die Initiierung von Benefizevents mit Hilfe externer Veranstalter, die sich der Thematik des Vereins in partnerschaftlicher Zusammenarbeit annehmen und auf eigene Rechnung produzieren und die Spenden und ausgewiesenen Bonifikationen (fixe Spendenanteile bei der Erlöserwirtschaftung) an den Verein in Folge abführen, sowie der Organisation von eigenen Veranstaltungen auf Rechnung des Geschäftsbetriebs. Gleiches gilt für § 2 (5) dieser Satzung. Die für die Realisierung der zweckbetrieblichen Aufgaben benötigte Organisationseinheit, hier Geschäftsbetrieb genannt, wird bilanziell separat in der Gesamtschau der betrieblichen Ergebnisse erfasst.

§ 5 Tätigkeitsbereich

1. Der Verein sieht sein Wirkungsfeld in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. In Folge ist eine internationale Erweiterung der Aktivitäten geplant.
2. Inwieweit eine Gliederung regionaler Art geboten erscheint, ist ausschließlich von der Entwicklung und der Art des Fortbestandes des Vereins nach Stiftungsgründung vorbehalten. Gliederungen nach Landes- oder Ortsverbänden sind somit möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Vorstandes und dem Beschluss zum Wirken des Vereins nach Gründung der Deutschen Kinderhilfsstiftung.
3. Die Mitgliedschaft in Fachverbänden ergibt sich aus dem Tätigkeitsbereich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, gleichfalls durch Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, mit Wirkung zum Jahresende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Die Mitgliedschaft, bekundet durch die Antragsstellung, wird durch eine Beitragszahlung untersetzt.

7. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, diese kann eine besondere Beitragsordnung beschließen.

8. Fördermitglieder unterziehen sich freiwillig den Empfehlungen im Rahmen einer Fördermitgliedschaft. Diese sind einer hierzu gesonderten schriftlichen Regelung zu entnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Mitspracherecht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung. Geplante Satzungsänderungen sind in der Tagungsordnung zu bezeichnen. Eine vergleichende Darstellung von alter und neuer textlicher Fassung ist hilfreich.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- c) Genehmigung des Haushaltplanes
- d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern der Mitgliedsbeitrag in geforderter Höhe entrichtet wurde.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung fasst den Beschluss zur Höhe der Mitgliedsbeiträge. Dafür ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter:

Vorstandsvorsitzende(r)
Stellvertreter(in)
Schatzmeister(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich. Zwingend ist die Anwesenheit oder das legitimierte Handeln des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, kann bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied durch Vorstandsbeschluss kooptiert werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er nach erfolgter Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens 2 Vorstandsmitglieder zählt. Zur Beschlussfindung können auch technische Kommunikationsmittel genutzt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Angestellte beschäftigen.

Diese können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Im Weiteren gilt § 30 des BGB – „besondere Vertreter“.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Spenden

Der Verein nimmt Spenden entgegen; diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für eine Übertragung von Spenden an die Deutsche Kinderhilfsstiftung bzw. der Übertragung von Spenden im Vorfeld der Gründung der Deutschen Kinderhilfsstiftung greift bei Mittelübergang das Stiftungsrecht, insbesondere beim Übergang von Spendenmitteln als Einsatz zur Bildung von Grundstockvermögen der Stiftung. Ein darüber hinaus gehendes Abflussprinzip ergibt sich aus der Art des Fortbestands des Fördervereins nach Gründung der Stiftung (Zeitpunkt des Anerkennnisses durch die zuständige Aufsichts- und Stiftungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderhilfsstiftung, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Nachrangig sollte das Vermögen, wenn eine Zweckverwirklichung wider Erwarten nach § 12 (2) Satz 1 dieser Satzung nicht realisierbar ist, dem Verein „Deutsches Kinderhilfswerk e.V.“ mit Sitz in Berlin zur Verfügung gestellt werden, welcher es ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für Kinder in Not verwenden darf.

Rostock, den 23.02.2008